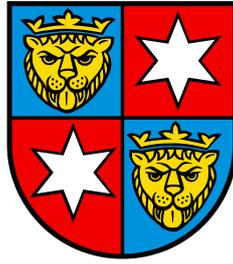


**EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



**DELEGATIONS- UND  
KOMPETENZEN-REGLEMENT  
(DKR)**

**2022**

**Stand November 2021**



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 39 des Gemeindegesetzes folgendes

## **DELEGATIONS- UND KOMPETENZENREGLEMENT (DKR)**

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. (§ 39 GG) Rechtsgrundlage

#### **§ 2**

Die Gesamtverantwortung bleibt ungeachtet der Delegation von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen beim Gemeinderat. Verantwortung

#### **§ 3**

Das vorliegende Reglement regelt die Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen von Beauftragten, um eine möglichst grosse Effizienz zu erzielen und um den Gemeinderat von unproblematischen Entscheiden zu entlasten. Zweck

#### **§ 4**

Die mit einer Aufgabe betrauten Stellen haben die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Wahrung des rechtlichen Gehörs und die Ausstandsregelung. Verfahrensgrundsätze

#### **§ 5**

Erklären direkt Betroffene, dass sie mit der Verfügung der mit der Aufgabe betrauten Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Einspracheerklärung

#### **§ 6**

Mit der Einreichung der Erklärung beim Gemeinderat fällt der ursprüngliche Entscheid vollständig dahin. Wird der Entscheid der mit der Aufgabe betrauten Stelle nicht bestritten, erwächst er nach einer Frist von 10 Tagen in Rechtskraft und ist einem vollstreckbaren Urteil gleichgestellt. Eintritt der Rechtskraft



## § 7

Wird eine Einspracheerklärung gegen den Entscheid der beauftragten Stelle beim Gemeinderat eingereicht, so entscheidet der Gemeinderat von Grund auf neu, und zwar erstinstanzlich. Die mit der Aufgabe betraute Stelle kann somit keinen Entzug der aufschiebenden Wirkung in ihrem Entscheid statuieren.

Auf-  
schiebende  
Wirkung

## § 8

Die Rechtsmittelbelehrung, welche jedem Entscheid einer mit der Aufgabe betrauten Stelle eröffnet wird, lautet wie folgt:

Rechtsmittel,  
Wortlaut

- a) *Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat, 8957 Spreitenbach, schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid automatisch vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet von Grund auf neu.*
- b) *Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Es wird jedoch empfohlen, einen Antrag und eine Begründung darin aufzuführen.*
- c) *Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.*

## § 9

Auf die Ausübung der delegierten Kompetenz kann grundsätzlich immer verzichtet und die Akten dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt werden. Dies ist insbesondere dann zwingend, wenn grundsätzliche Fragen der Bewilligungspraxis oder Abweichungen zur bisherigen Bewilligungspraxis zu beurteilen sind. Weiter gilt dies speziell dann, wenn ein Entscheid für die Gemeinde von grosser Tragweite (Infrastrukturen, Kosten, Soziokulturelles etc.) sein könnte.

Entscheid  
durch den  
Gemeinderat

Wird beim Gemeinderat fristgerecht eine Einspracheerklärung gegen den Entscheid der beauftragten Stelle eingereicht, prüft dieser den Sachverhalt neu und entscheidet, wie wenn die Entscheidungsbefugnis nie übertragen worden wäre. Er kann dabei den bestrittenen Entscheid der mit der Aufgabe betrauten Stelle ohne weitere Begründung bestätigen und somit die Begründung des delegierten Entscheides zu seiner eigenen machen. In diesem Fall sind keine weiteren Massnahmen, wie etwa die Wahrung des rechtlichen Gehörs, notwendig.

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs durch den Gemeinderat ist nur dann notwendig, wenn er anders als die mit der Aufgabe betrauten Stelle entscheidet und dabei weitere Unterlagen mit einbezieht oder weitere Abklärungen vornimmt.



## **B. ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN**

### **§ 10**

**Der Bauverwaltung werden**, nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss Aufgabenbeschrieb, folgende Befugnisse **übertragen**: Delegationen, Bauverwaltung

#### **a)**

Der Entscheid über Baugesuche unter Beachtung von § 10 lit. d). In der Übertragung der Kompetenz ebenfalls eingeschlossen sind Bauwesen, Baubewilligung, Reklamen

- Anschlussbewilligungen (Kanalisation, Wasser)
- Nachweis energetischer Massnahmen
- Bezugsbewilligungen inkl. Schallschutz
- Bauabnahmen
- Umgebungsabnahmen
- Schlusskontrollen und der damit zusammenhängenden Verfügungen
- Brandschutzbewilligungen
- Einfache/unproblematische Planänderungsbewilligungen
- Führung Liegenschaftsverzeichnis
- Auskunftseinholung Grundbuchamt
- Ausstellung von Reklamebewilligungen
- Überwachung des Plakatanschlages

#### **b)**

Der Entscheid über

- die Submission und
- die Auftragsvergabe sowie
- den Abschluss von Werkverträgen

im Rahmen von der Gemeindeversammlung bewilligter Budget- und Verpflichtungskredite bis CHF 100'000.00. Öffentlicher Bau, Submissionswesen

Dabei ist in der Regel zu beachten, dass jeweils mindestens drei Offerten einzuholen und ortsansässige Unternehmer zur Submission einzuladen sind.

#### **c)**

Der Entscheid über die Einreichung von Strafanträgen nach Sachbeschädigungen an öffentlichen Bauten der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie die zugehörige Zeichnungsvollmacht dafür. Strafanträge nach Sachbeschädigung



**d)**

Entscheid über die Auftragserteilung für eine fachliche Stellungnahme bei Gestaltungsplänen und Arealüberbauungen.

Gestaltungspläne und Arealüberbauungen

**e)**

Der Entscheid über

- Arbeitsverträge für Reinigungspersonal im bisherigen Stellenumfang

Personal, Arbeitsverträge

**f)**

Von der Delegationskompetenz ausgenommen sind

- Baubewilligungen, in denen über Einwendungen zu befinden ist
- Baubewilligungen für öffentlich-rechtliche Bauten (z.B. Strassen, Schulen etc.)
- Baubewilligungen, welche städtebaulich relevant sind
- Baubewilligungen, welche den Dorfkern massgeblich tangieren
- Baubewilligungen mit präjudizierender Wirkung
- Baubewilligungen mit Grundwassernutzung zu Wärme-/Kühlzwecken, welche im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassungen liegen.

Wegfall der Kompetenz



**§ 11**

**Der Einwohnerkontrolle werden**, nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss Aufgabenbeschrieb, folgende Befugnisse von Amtes wegen **übertragen**: Delegationen, Einwohnerkontrolle

**a)**

- Die Anordnung von Massnahmen, wie etwa die An- und Abmeldung von Personen Meldewesen
- Die Führung des Stimmregisters
- Die Kontrolle der obligatorischen Krankenversicherung, insbesondere bei der Neuanmeldung von Personen

**b)**

- Der Vollzug der Hundekontrolle mit Gebührenerhebung Hundekontrolle

**c)**

- Der Vollzug des Parkierungsreglements mit Gebührenerhebung Parkierung auf öff. Grund



## § 12

<b>Der Finanzverwaltung werden</b> , nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss Aufgabenbeschrieb, folgende Befugnisse <b>übertragen</b> :	Delegationen, Finanzverwaltung
<b>a)</b>	
- Der Entscheid über Steuerstundungen, und zwar pro steuerpflichtiger Person und Steuerjahr für die Dauer von jeweils höchstens 2 Jahren, gerechnet ab dem Termin der Zahlungspflicht.	Steuerstundung
<b>b)</b>	
- Der Entscheid über die administrative Steuerabschreibung für uneinbringliche Forderungen bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00 pro Steuerpflichtigem und Steuerjahr.	Administrative Steuerabschreibungen
<b>c)</b>	
- Der Entscheid über die Abschreibung weiterer nicht einbringlicher Forderungen bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00 pro Einzelfall.	Sonstige Abschreibungen
<b>d)</b>	
- Der Entscheid über den Steuererlass für uneinbringliche Forderungen bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00 pro steuerpflichtiger Person und Steuerjahr.	Steuererlasse
<b>e)</b>	
- Der Entscheid über Anträge von Personen zur Löschung von Betreibungsregistereinträgen der Einwohner-/Ortsbürgergemeinde gemäss gemeinderätlicher Vorgabe.	Löschung Betreibungsregistereintrag
<b>f)</b>	
Sind die Forderungen bestritten, verbleibt die Kompetenz beim Gemeinderat und die Finanzverwaltung hat dem Gemeinderat entsprechend Antrag zu unterbreiten.	Wegfall der Kompetenz



**§ 13**

**Dem Forstamt des Forstreviers Heitersberg werden,** nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss Aufgabenbeschrieb, folgende Befugnisse von Amtes wegen **übertragen:** Delegationen, Forstamt

**a)**

- Temporäre Sperrung von Waldstrassen im Zusammenhang mit Holzschlag- und Waldstrassenarbeiten Temporäre Strassen-sperrungen

**b)**

- Sollte die Sperrung mehrere Tage andauern, sind die Regionalpolizei und der Gemeinderat schriftlich zu informieren. Information Repol und Gemeinderat



## § 14

**Der Gemeindekanzlei werden,** nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss Aufgabenbeschrieb, folgende Befugnisse **übertragen:** Delegationen, Gemeindekanzlei

### a)

- Der zustimmende Entscheid/Befund, dass sämtliche Einbürgerungakten vollständig sind und demgemäss die Einbürgerungsprüfung (EDV-Test und Einbürgerungsgespräch vor Gemeinderat) durchgeführt werden können. Einbürgerungen

### b)

- Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Organisation von Bestattungen und Urnenbeisetzung. Bestattungs- und Inventurwesen
- Die Ausstellung von Erbenverzeichnissen für das Bezirksgericht Baden Unterzeichnung durch Gemeindeschreiber oder Stellvertretung
- Die Aufnahme und Ausfertigung von Steuerinventaren, wobei die Verfügungsbeschränkungen im Nachlasswesen sowie die vereinfachten Steuerinventare und die inventuramtlichen Erklärungen durch den Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung unterzeichnet werden
- Die Ausfertigung der Veranlagungen der Erbschafts- und Schenkungssteuern zuhanden des Kantonalen Steueramtes

### c)

- Ausstellung sämtlicher Entscheide im Gastgewerbewesen (z.B. Wirtebewilligungen, Mutationen etc.) Gastgewerbe

### d)

- Ausstellung von Ausnahmegewilligungen zur Durchfahrt über die Heitersbergstrasse gemäss gemeinderätlicher Vorgabe Strassenverkehr

### e)

- Vermietung Neumattplatz für Auftritte von Zirkussen/Schaustellern als auch für Shoppi/Tivoli (Feiertagsentlastung), unter Orientierung von Gemeindewerken und Regionalpolizei Vermietung Neumattplatz  
(Bewilligungen für Grossveranstaltungen unterliegen in jedem Falle dem Prüfungsverfahren vor dem Gemeinderat und sind diesem separat durch die Mieter zu beantragen.)



**f)**

- Entscheide über den Eintrag von Anmerkungen im Grundbuch sowie deren Löschung. Unterzeichnung durch Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiber-Stv. und Gemeindepräsident/Vizepräsident Grundbuch-anmerkungen



**§ 15**

**Der Regionalpolizei werden,** nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss Aufgabenbeschrieb, folgende Befugnisse von Amtes wegen **übertragen**:

Delegationen,  
Regionalpolizei

**a)**

- Festlegung der Daten für den Feuerwerksverkauf

Ruhe



§ 16

**Den Gemeindewerken werden**, nebst den ordentlichen Arbeiten, folgende Befugnisse **übertragen**:

Delegation,  
Gemeindewerke

a)

- Ausstellung von Anschlussbewilligungen für Strom und Kommunikationsnetz EVS/KNS

b)

Der Entscheid über

- die Submission und
- die Auftragsvergabe sowie
- den Abschluss von Werkverträgen

im Rahmen von der Gemeindeversammlung bewilligter Budget- und Verpflichtungskredite bis CHF 100'000.00.

Submission  
Auftragsvergabe  
Werkverträge

Dabei ist in der Regel zu beachten, dass jeweils mindestens drei Offerten einzuholen und ortsansässige Unternehmer zur Submission einzuladen sind.

c)

Der Entscheid über Sanierungsverfügungen an Hausabwasserleitungen.

Hausabwasserleitungen,  
Sanierungsverfügungen

Delegationen,  
Schulpflege

Arbeitszeitregelung  
Schulverwaltung

Hausverbot/  
Arealverbot



§ 18

**Dem Sozialdienst** werden, nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss übergeordnetem Recht, folgende Befugnisse von Amtes wegen **übertragen**:

Delegationen,  
Sozialdienst

**a)**

- Rechtskräftige Unterzeichnung des Erlasses der Beiträge für Nichterwerbstätige z.H. der SVA-Aargau, nach erfolgter Überprüfung der Daten durch Bereichsleitung der materiellen Hilfe
- Unterzeichnung der subsidiären Kostengutsprache im Rahmen der kant. Gesetzgebung

**b)**

Der Leitung des Sozialdienstes obliegt die Koordinationsfunktion im Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss § 1 ff V KESR.

Kindes- und  
Erwachsenen-  
schutz

- Klärung der Vaterschaft
- Erstellung von Unterhaltsverträgen für Neugeborene, sofern zwischen den Kindseltern Einigkeit besteht.
- Ist die Vaterschaft bestritten oder ist der Kindsvater unbekannt, ist dem Familiengericht Antrag zur Errichtung einer Beistandschaft zu unterbreiten.

Vaterschafts-  
abklärung und  
Unterhaltsver-  
träge

Der Gemeinderat bleibt bezüglich Kindes- und Erwachsenenschutz dann zuständig, wenn

- es um relevante Kosten zu Lasten des Gemeinwesens geht,
- das übergeordnete Recht ausdrücklich eine gemeinderätliche Stellungnahme ohne Kompetenzübertragung vorsieht.

**c)**

- Der Entscheid über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder im Rahmen des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes.
- Im Rahmen der bewilligten Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder wird der Leiterin des Sozialdienstes, deren Stellvertretung und der von der Leiterin des Sozialdienstes beauftragten Sachbearbeitungsperson die Kompetenz eingeräumt, gegen säumige Zahler nach erfolgter Mahnung das Inkasso (Betreibung) einzuleiten. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf das Verfahren der definitiven Rechtsöffnung vor den Gerichten.

Bevor-  
schussung  
Unterhalts-  
beiträge



## § 19

Zur pflichtgemässen Arbeitserledigung der abteilungsweise organisierten Gemeindeverwaltung Spreitenbach ist ein Datenaustausch zwischen den Abteilungen zwingend erforderlich. Zur Klärung nicht offensichtlicher Sachverhalte gilt Folgendes:

Spezielle-Kompetenzen für Datenaustausch innerhalb der Gemeindeverwaltung

Der Datenfluss hat so zu erfolgen, wie er auch bei einer Zentralverwaltung mit nur einem Angestellten, der in Personalunion sämtliche Verwaltungsaufgaben der Gemeinde vollzieht, umgesetzt würde. Das heisst:

Sachrelevante Informationen und Daten, welche auf einer anderen Abteilung zur Erledigung der dort angesiedelten Arbeiten und Überprüfungen erforderlich sind, sind unaufgefordert und ohne Verzug der zuständigen Abteilung zur Kenntnis zu bringen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt unter Hinweis auf § 171 Abs. 3 Steuergesetz insbesondere auch für (nicht abschliessende Aufzählung):

- Unterschriftsbeglaubigung von Pensionskassenauszahlungsanträgen (Kopie an Steueramt/Finanzverwaltung/Soziale Dienste)
- Unterschriftsbeglaubigung im Zusammenhang mit ausländischen Liegenschaften, Renten oder Bankkonten (Kopie an Steueramt/Finanzverwaltung/Soziale Dienste)
- Erkenntnisse aus der materiellen Hilfe, welche auch für Gemeindesteueramt/Finanzverwaltung notwendig sind und umgekehrt (Einkommen aus "verdeckter" Erwerbstätigkeit, z.B. aus Erkenntnissen bei der Sozialhilfe / Alimentenbevorschussung / Steueramt / Subventionsberechnung FiV)
- Bezug von Subventionen der Kinderbetreuung (Finanzverwaltung / Steueramt / Soziale Dienste)
- Bezug von Steuererklärungen und –veranlagungen zwecks Klärung der finanziellen Situation von Sozialhilfesuchenden (Steueramt / Soziale Dienste)
- Mitteilung über Ablösung aus der Sozialhilfe mittels Verfügung (Protokollverteiler auch an Betreibungsamt / Finanzverwaltung / Steueramt)
- Landpreise bei Mutationen Landhandel als statistische Grundlage (Steueramt / Bauverwaltung)
- Auskunft über Vermögen und Schulden im Nachlasswesen (Gemeindekanzlei / Steueramt)



## **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 20**

Dieses Reglement ersetzt das Delegations- und Kompetenzenreglement 2022, Inkrafttreten  
Stand November 2021, und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

8957 Spreitenbach, 29. November 2021

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindegeschreiber
Markus Mötteli	Jürg Müller

J:\Reglemente\01 Reglemente, Stand 2021\Delegations- und Kompetenzenreglement 2022.docx



<b><u>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u></b>	<b>Seite / Paragraph</b>
- Rechtsgrundlage	2 / 1
- Verantwortung	2 / 2
- Zweck	2 / 3
- Verfahrensgrundsätze	2 / 4
- Einspracheerklärung	2 / 5
- Eintritt der Rechtskraft	2 / 6
- Aufschiebende Wirkung	3 / 7
- Rechtsmittel, Wortlaut	3 / 8
- Entscheid durch den Gemeinderat	3 / 9
<b><u>B. ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN</u></b>	
<b>Bauverwaltung</b>	
- Bauwesen, Baubewilligung	4 / 10 a)
- Submission, Auftragsvergabe, Werkvertrag,	5 / 10 b)
- Strafanträge nach Sachbeschädigungen	5 / 10 c)
- <del>Gestaltungsplan und Arealüberbauung</del>	<del>5 / 10 d)</del>
- Personal, Arbeitsverträge	5 / 10 e)
- Wegfall der Kompetenz	5 / 10 f)
<b>Einwohnerkontrolle</b>	
- Meldewesen	6 / 11 a)
- Hundekontrolle	6 / 11 b)
- Parkierung auf öffentlichem Grund	6 / 11 c)
<b>Finanzverwaltung</b>	
- Steuerstundung	7 / 12 a)
- Administrative Steuerabschreibungen	7 / 12 b)
- Sonstige Abschreibungen	7 / 12 c)
- Steuererlass	7 / 12 d)
- Löschung Betreibungsregistereintrag	7 / 12 e)
- Wegfall Kompetenz	7 / 12 f)
<b>Forstamt, Forstrevier Heitersberg</b>	
- Temporäre Strassensperrungen im Wald	8 / 13 a)
- Information Regionalpolizei und Gemeinderat	8 / 13 b)
<b>Gemeindekanzlei</b>	
- Einbürgerungswesen	9 / 14 a)
- Bestattungs- und Inventurwesen	9 / 14 b)
- Gastgewerbe	9 / 14 c)
- Strassenverkehr (Heitersbergstrasse)	9 / 14 d)
- Vermietung Neumatt	9 / 14 e)
- <del>Grundbucheintragungen</del>	<del>9 / 14 f)</del>
<b>Regionalpolizei</b>	
- Festlegung der Daten für den Feuerwerksverkauf	10 / 15 a)
<b>Werke / Gemeindewerke</b>	
- EVS / KNS, Anschlussbewilligungen	11 / 16 a)
- Submission, Auftragsvergabe, Werkvertrag	11 / 16 b)
- Sanierungsverfügungen für Hausabwasserleitungen	11 / 16 c)
<b>Schulpflege</b>	
<del>Arbeitszeitregulierung Schulverwaltung</del>	<del>12 / 17 a)</del>
<del>Haus- und Arealverbot</del>	<del>12 / 17 b)</del>
<b>Sozialdienst</b>	
- Zeichnungsberechtigung für Erlass SVA-Beiträge Nichterwerbstätiger	13 / 18 a)
- Unterzeichnung subsidiärer Kostengutsprache gem. kant. Gesetzgebung	13 / 18 a)
- Kindes- und Erwachsenenschutz, Vaterschaftsabklärung, Unterhaltsverträge	13 / 18 b)
- Bevorschussung Unterhaltsbeiträge für Kinder sowie Inkassoverfahren	13 / 18 c)
<b>Spezialkompetenzen</b>	
- Datenaustausch innerhalb der Gemeindeverwaltung Spreitenbach	14 / 19
<b><u>C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u></b>	
- Inkrafttreten	15 / 20